

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.09.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1.Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1.Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	10.131.300	10.136.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.715.300	13.418.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.261.400	-2.697.900
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	9.517.800	9.784.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	10.959.200	12.662.000
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-1.441.400	-2.877.900
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.727.500	7.529.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.457.000	4.188.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	270.500	3.340.200

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Zahlungsfähigkeit bleibt unverändert und wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR in 2024.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

	bisherige Planung 2024	1.NHH 2024
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	320 v.H	unverändert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	unverändert
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	unverändert

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragshaushaltsplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 74,1718 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 75,7790 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 7 Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird.
 - b. Sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - c. Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichem Umfang getätigt werden soll oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen
 - d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v.H. der Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 150,0 T€ nicht übersteigen.

7.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltungsaufwand Vermögen
- DK 0003 Bewirtschaftungsaufwand
- DK 0005 Versicherungsaufwand • DK 0006 EDV-Aufwand
- DK 0007 Interne Leistungsverrechnungen
- DK 0008 Wohnungswirtschaft • DK 0009 Abschreibungen
- DK 0010 TH1 SG Zentrale Dienste- Aufwand
- DK 0011 TH2 SG Schule, Kultur, Sozial-Aufwand
- DK 0020 TH3 Finanzen-Aufwand
- DK 0021 TH4 Zentrale Finanzdienstleistungen-Aufwand
- DK 0022 Gewerbe-Aufwand
- DK 0023 EDV-Investitionen
- DK 0030 TH5 Bürgeramt-Aufwand

- DK 0032 Freiwillige Feuerwehr-Aufwand
- DK 0033 Investitionen Feuerwehr
- DK 0035 Baumpflege-Aufwand
- DK 0041 Aufwand-Bauhof
- DK 0042 Investitionen Bauhof
- DK 0043 Stadtsanierung
- DK 0050 TH6 ABL (ab 2018)-Aufwand

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0050 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0022 611000.40130000 und 611000.54310000/612000.57910000
- DK 0034 122090.43100000 und 122090.52541000

7.3.5 Die Planansätze im Produkt 114040.0822, 0112 dienen zur Deckung für Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV-Technik):

111040.0822, 0112; 114010.0822, 0112; 114050.0822; 122100.0822, 0112; 575000.0822, 0112; 201000.0822, 0112; 116010.0822, 0112; 122010.0822, 0112; 122040.0822, 0112; 122090.0822, 0112; 123000.0822, 0112; 351000.0822; 553000.0822, 0112; 521000.0822,0112;

7.3.6 Gemäß § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

§ 8 Stadtwerke Sternberg

Für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden festgesetzt:

	von bisher	auf
1.im Erfolgsplan der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.030.000 EUR	unverändert
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.026.000 EUR	unverändert
der Jahresgewinn	4.000 EUR	unverändert
der Jahresverlust	0 EUR	
2.im Finanzplan		
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	101.000 EUR	unverändert
die Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-300.000 EUR	unverändert
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	-85.000 EUR	unverändert
der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-284.000 EUR	unverändert

	von bisher	auf
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf		
- davon Umschuldungen	0 EUR	unverändert
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	unverändert
der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf festgesetzt	10.000 EUR	unverändert
4. Die Stellenübersicht weist 7,35 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.		
5. Der Stand des Eigenkapitals		
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	10.221.000 EUR	unverändert
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres	10.200.000 EUR	unverändert
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	10.150.000 EUR	unverändert

Sternberg, den 20.12.2024
Ort, Datum

Siegel

K. Haese
Bürgermeisterin

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		
	von bisher	7.926.262 EUR
	auf voraussichtlich	6.489.762 EUR
2. zum Finanzhaushalt		
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
	von bisher	4.122.563 EUR
	auf voraussichtlich	2.686.063 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
	von bisher	24.323.807 EUR
	auf voraussichtlich	22.558.264 EUR

Verfahrensvermerk:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim angezeigt.

Mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 19.12.2024 wurde folgende Entscheidung getroffen:

„I. Entscheidung

Nach Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Sternberg ergeht nach Anhörung vom 05.12.2024

- folgende rechtsaufsichtliche Anordnung:
Gegenüber der Stadt wird weiter gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet freiwerdende Stellen und Stellenanteile nur mit meiner Zustimmung neu zu besetzen. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass die Notwendigkeit schlüssig belegt wird.
Ausgenommen hiervon sind befristete Nachbesetzungen freiwerdender Stellen und Stellenanteile bei Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind. Hier ist meine Zustimmung nicht erforderlich, jedoch hat vor Besetzung der Stellen eine entsprechende Information an mich zu erfolgen.

2. Folgende Entscheidung zum genehmigungspflichtigen Bestandteil:

Dem unter § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 3.000.000 EUR wird die Genehmigung weiter in voller Höhe erteilt. Die Genehmigungsurkunde vom 20.04.2023 behält insofern ihre Gültigkeit.“

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 der Stadt Sternberg wird im Internet unter www.amt-ssl.de am 20.12.2024 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 06.01.2025 bis 14.01.2025 im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.